

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 329

"Oberhauser Straße/Kattendahl"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Oberhauser Straße/Kattendahl" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen der Oberhauser Straße und der Straße Kattendahl sowie die Grundstücke Kattendahl 26 und Breukelmannhof 73 u. 75.

II. Allgemeines

Das Gelände zwischen der Oberhauser Straße und der Straße Kattendahl soll für eine Wohnbebauung erschlossen werden. Durch Privatinitiative ist bereits eine Teilaufschließung durchgeführt worden. Da das Gelände in Einzeleigentum steht, sind für die weitere Erschließung noch Bodenordnungsmaßnahmen erforderlich. Damit bis zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens die Planung gesichert und die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorab eingeleitet werden konnten, hat der Rat der Stadt bereits am 14. März 1963 den allgemeinen Beschluß gefaßt, daß ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll und zugleich für die im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegenden Grundstücke die Umlegung angeordnet.

In dem ca. 3,9 ha großen Verfahrensgebiet können 31 Wohnungseinheiten (WE) in Geschoßwohnungen und 22 WE in Familienheimen - einschließlich Einlieger - neu geschaffen werden. Für 18 WE in 12 Altbauten können durch Neubauten weitere 38 WE geschaffen werden. Vorhandene 4 WE in Hintergebäuden müssen ersatzlos beseitigt werden, erhalten bleiben 64 WE. Im Endzustand sind im Verfahrensgebiet 155 WE vorhanden gegenüber dem heutigen Bestand von 86 WE.

Garagen und Stellplätze können in ausreichender Anzahl auf den Grundstücken angelegt werden. Zu den auf den Grundstücken anzulegenden Spielflächen ist ein größerer öffentlicher Kinderspielplatz, mit Zugang von der Straße Im Beukenbusch, festgesetzt.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung wird durch das am 6. Januar 1964 eingeleitete Umlegungsverfahren durchgeführt.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen 50.000,-- DM.

Essen, den 25. Mai 1965

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt

Baudirektor

Oberliegenschaftsrat

Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung Dez. für Bauwesen

Beigeordneter



Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 25. April 1966 bis 25. Mai 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 26. Mai 1966

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Stadt.Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 16. APR. 1968


Az. IB1-125.4 (ESSEN 6106)


Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen, Nr. 20 vom 18. Mai 1968 veröffentlicht worden.


Diese Begründung liegt ab 20. Mai 1968 öffentlich aus.

Essen, den 10. Mai 1968

Der Oberstadtdirektor
In Auftrage

Städt. Verm. Oberamtmann



Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 5. August 1972 bekanntgemacht worden.

Essen, den 7. August 1972
Der Oberstadtdirektor
i.A.

Städt. Vermessungsoberrat

